



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 14. Juni 1968	Teil I Nr. 11
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
11.6.68	Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG -	229
11. 6. 68	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei	232
11.6.68	Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz)	237
11.6.68	Gesetz zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz —	242

**Gesetz
über die gesellschaftlichen Gerichte
der Deutschen Demokratischen Republik
- GGG -**

vom 11. Juni 1968

Auf der Grundlage von Artikel 92 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird das folgende Gesetz erlassen:

Stellung der gesellschaftlichen Gerichte

§ 1

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte sind gewählte Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger. Sie sind fester Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Rechtspflege und der sozialistischen Demokratie. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung und Verhütung von Reell tsverletzungen und zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.

(2) Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte ist eine Form der Verwirklichung des Rechts der Bürger auf Mitwirkung an der Rechtspflege.

§ 2

(1) Als gesellschaftliche Gerichte üben die Konflikt- und Schiedskommissionen im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung aus.

(2) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

§ 3

Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte dient der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und trägt insbesondere bei

- zum Schutz der Rechte und zur Wahrung der gesetzlich geschützten Interessen der Bürger,
- zur Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger im gesellschaftlichen Zusammenleben und zu ihrem Staat,
- zur Unterstützung der Gewerkschaften bei der Wahrnehmung ihres verfassungsmäßigen Rechts auf Mitbestimmung in den Betrieben,
- I zur Förderung der schöpferischen Kräfte der Menschen und der gesellschaftlichen Verhältnisse im Betrieb und im Wohngebiet.

Bildung der gesellschaftlichen Gerichte

§ 4

(1) Die Konfliktkommissionen werden in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in privaten Betrieben, in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und Volksbildung, in staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen gebildet.

(2) In Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte organisieren die Gewerkschaften die Wahl von Konfliktkommissionen.

§ 5

(1) Die Schiedskommissionen werden in den Wohngebieten der Städte und in Gemeinden sowie entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften der Fischer, Gärtner und Handwerker gebildet.

(2) Für die Bildung der Schiedskommissionen sind der Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung in Stadtkreisen oder die Stadtbezirksversammlung in Städten mit Stadtbezirken verantwortlich.